

Die zweite „Anfrage“.

Das Gericht soll aber nicht bloß auf Antrag, sondern auch aus eigenem Antrieb vor der Kraftloserklärung Erhebungen pflegen, wenn sich ein Zweifel ergibt, ob die tatsächlichen Annahmen, die der Einleitung des Verfahrens zugrunde lagen, richtig sind. Diesem

Zwecke dient auch die zweite Anfrage. Durch sie soll festgestellt werden, ob nicht die Sach- und Rechtslage seit Erlassung des Aufgebotes eine Aenderung erfahren hat, die die Kraftloserklärung ausschließen würde. Als solche Ereignisse sind im § 11, Absatz 2, angeführt: Der restlose Vollzug der Leistung durch Zahlung oder Umtausch in andere Urkunden, ferner die Ausfolgung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine. Im ersten Falle ist das durch die Urkunde verlorperle oder bescheinigte Rechtsverhältnis erloschen, eine Erneuerung der Urkunde wäre gegenstandslos. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die schuldige Leistung bloß teilweise bewirkt wurde. Wurden neue Scheine ausgefolgt und dadurch das Papier wieder verkehrsfähig gemacht, so könnte nur das Aufgebotsverfahren von neuem eingeleitet werden (§ 8). Ob die Leistung ordnungsmäßig bewirkt wurde oder ob der Verpflichtete dabei die Zahlungssperre verletzt hat und ersatzpflichtig geworden ist, ist für das Verfahren ohne Bedeutung, es muß jedenfalls abgebrochen und eingestellt werden.

Die Wirkung der Kraftloserklärung.

Zweck des Verfahrens ist, wenn die Urkunde nicht zum Vorschein kommt, den Verpflichteten zur Ausstellung einer Ersatzurkunde zu ermächtigen und ihm die Person des berechtigten Ansprechers zu bezeichnen. Der Verpflichtete wird vor einer Doppelleistung geschützt, indem das Gericht die ursprüngliche Urkunde für kraftlos, für unverbindlich erklärt. War jedoch die Leistung zurzeit der Kraftloserklärung bereits fällig und ist der Verpflichtete bereit, zu leisten, so wäre die Ausstellung einer Ersatzurkunde zwecklos. In diesem Falle sowie überhaupt bis zur Ausstellung einer Ersatzurkunde vertritt der gerichtliche Beschluß einstweilen die Urkunde; er ist wie diese zu behandeln, daher bei Ausfolgung der Ersatzurkunde oder bei Entgegennahme der Leistung dem Verpflichteten zu übergeben. (§ 1428 A. B. G. B.)

Wer die Kraftloserklärung erwirkt hat, erlangt dadurch nicht mehr Rechte, als er vorher hatte. Er erhält bloß an Stelle der abhandengekommenen Urkunde eine neue oder die Anweisung auf Ausstellung einer solchen. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Verpflichteten sowie Dritten gegenüber bleibt ungeändert. Der Verpflichtete hat sich gegenüber jenem, der den gerichtlichen Beschluß vorweist, so zu verhalten, als wenn er den Inhaber der Urkunde vor sich hätte. Ob an ihn ohne weiteres geleistet werden darf oder ob und welche Vorzichten noch einzuhalten sind, bestimmt sich nach Gattung und Inhalt der kraftlos erklärten Urkunde. Nur die Ausfolgung der Ersatzurkunde darf der Verpflichtete nicht verweigern, sie wäre denn wegen Fälligkeit und Bereitstellung der Leistung entbehrlich. Dieser im § 13 ausgesprochene Vorbehalt ist einestheils wegen der Verschiedenartigkeit der Urkunden, andernteils deswegen notwendig, weil gemäß § 3, Absatz 1, nicht nur der Eigentümer der Urkunde, sondern jeder, der ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung hat (der Verwahrer, Pfandgläubiger, auch der Verpflichtete), diese erwirken kann.

Die übliche polizeiliche Umfrage nach gestohlenen oder verlorenen Wertpapieren wurde als Verlustanzeige in die kaiserliche Verordnung aufgenommen und unter gewissen Voraussetzungen mit der einstweiligen rechtlichen Wirkung eines gerichtlichen Aufgebotes ausgestattet (§ 14). Der Verlustträger kann sich durch Erwirkung einer solchen Verlustanzeige einstweilen schützen, bis das gerichtliche Aufgebot erlassen werden kann. Dementsprechend ist die Verlustanzeige kurzfristig, ihre Wirksamkeit erlischt spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Verlautbarung folgenden Kalendermonats, wenn nicht schon früher die Anzeige widerrufen wird oder das gerichtliche Aufgebot an ihre Stelle tritt.

Sonderbestimmungen für Coupons und Talons.

Besondere Bestimmungen enthält die kaiserliche Verordnung für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine (Coupons) und für Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere. Es wird die in manchen ausländischen Gesetzgebungen bestehende Auszahlung der Scheine (Coupons) ohne Kraftloserklärung nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeführt. Wer die Scheine allein ohne Haupturkunde verloren hat, kann nach seiner Wahl die Kraftloserklärung verlangen oder aber die entfallenden Beträge ohne ein gerichtliches Verfahren beheben, sobald die Verjährungsfrist für den einzelnen Schein verstrichen ist. Davon wird man insbesondere Gebrauch machen, wenn der geringe Wert der Scheine die Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung wegen der Kosten als unzumutbar erscheinen läßt. Der Verlust der Coupons ist zu diesem Zweck vor Ablauf der Verjährungsfrist unter Vorweisung der

Haupturkunde dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Verpflichtete ist dann gehalten, die entfallenden Beträge binnen einem Jahr nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist dem Verlustträger auszuführen, wenn nicht der Schein schon vorher innerhalb der Verjährungsfrist vorgelegt oder der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wurde. Der Anspruch auf diese Zahlung ist ein persönlicher, der Verlustträger muß zur Zeit der Zahlung nicht mehr Inhaber der Haupturkunde sein, der Anspruch wird auch durch die bloße Aushändigung der Haupturkunde nicht auf den jeweiligen Inhaber übertragen.

Hinsichtlich der Erneuerungsscheine (Talons) übernimmt die kaiserliche Verordnung die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 88. Erneuerungsscheinungen werden wie bisher weder für sich allein, noch gemeinsam mit der Haupturkunde Gegenstand der Kraftloserklärung sein. Sie teilen von Gesetzeswegen das Schicksal der für kraftlos erklärten Urkunde (§ 16, Absatz 2). Solange diese als verloren angezeigt oder gerichtlich aufgeboten ist, gilt für den Erneuerungsschein ebenso wie für die Haupturkunde die Zahlungssperre, der Verpflichtete darf auf ihn nicht leisten (§ 16, Absatz 1, § 9, Absatz 2). Die gleiche Wirkung hat der Einspruch des Inhabers der Haupturkunde. Die im Erneuerungsschein versprochene Leistung darf in diesem Falle nur an den Inhaber der Haupturkunde bewirkt werden.

Die kaiserliche Verordnung zählt nicht alle Urkunden auf, deren Kraftloserklärung zulässig oder unzulässig ist. In dieser Beziehung wird auf die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und in verschiedenen Sondergesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen verwiesen und diese Verweisung bloß im § 2, Absatz 2, durch Aufzählung einiger Arten von Urkunden ergänzt, die nicht für kraftlos erklärt werden können. Die Zuständigkeitsvorschriften des § 115 Z. N. bleiben unberührt.

Kraftloserklärung von Wechseln.

Neben den durch die kaiserliche Verordnung gegebenen allgemeinen Verfahrensvorschriften werden einige Sonderbestimmungen für gewisse Urkunden auf-

recht erhalten. (§ 17.) So die Bestimmungen über die Kraftloserklärung verlorener Einlagebücher der Postsparkasse und über verlorene Pfandscheine der Pfandleiher, ferner die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, deren Kraftloserklärung sich nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat. Diese Vorschriften regeln den Gegenstand nicht erschöpfend. Sie beschränken sich auf die Festsetzung einer kurzen Aufgebotsfrist, allenfalls noch auf Bestimmungen über die Zahlung vor der Kraftloserklärung. Diese Sonderbestimmungen bleiben aufrecht; ergänzend kommen über die in der kaiserlichen Verordnung enthaltenen allgemeinen Regeln des Verfahrens gemäß § 17, Absatz 1, zur Anwendung. Wird zum Beispiel die Kraftloserklärung eines Wechsels beantragt, so ist nach der ersten Anfrage das Aufgebot gemäß § 6, Absatz 1, kundzumachen, und die 45tägige Aufgebotsfrist läuft, wenn der Wechsel bereits fällig ist, gemäß § 8, Absatz 1, vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung, nicht vom Tage der Ausfertigung des Edikts; bei einem noch nicht fälligen Wechsel aber gemäß § 73, Absatz 2, W. O. vom Fälligkeitstage.

Uebergangbestimmungen.

Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit und findet auf ein bereits anhängiges Verfahren nur dann Anwendung, wenn an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens (Erlassung des Edikts) noch nicht beschlossen hat. Wurde das Aufgebotsedikt über eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 erlassen, so kann der Antragsteller nachträglich die Kundmachung im Anzeiger verlangen und sich dadurch den Vorteil des neuen Verfahrens, den erhöhten Schutz seines Anspruches sichern. Die früher bestimmte Aufgebotsfrist bleibt aber ungeändert. Durch diese Bestimmung wird auf die besonderen Erfordernisse der Kriegszeit Rücksicht genommen.